

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Anmietung von Räumlichkeiten der **Sportport GmbH**

## §1 Mietgegenstand und Schlüsselregelung

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter die vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten für den vereinbarten Mietzeitraum zur Verfügung.
- (2) Der Vermieter sorgt dafür, dass die Räumlichkeiten zu Beginn des Mietzeitraums aufgeschlossen und bei Mietzeitende wieder abgeschlossen werden.

## §2 Nutzungszweck

- (1) Der Mieter hat die Räumlichkeiten und Ausstattungen vor Vertragsschluss vollständig in Augenschein genommen und als geeignet für den vereinbarten Nutzungszweck anerkannt.
- (2) Der Nutzungszweck ist ausschließlich:  
**Durchführung eines Kindergeburtstages mit maximal 15 Kindern.**
- (3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder mit höherer Personenzahl bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

## §3 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Der Gebrauch von Kerzen, Feuerwerk sowie offenen Feuerstellen innerhalb der mietweisen überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Die Nutzung einer Musikanlage ist nicht Bestandteil des Mietumfangs.
- (3) Bei Nutzung eigener Musikanlagen darf der Immissionsrichtwert von **60 dB(A)** nicht überschritten werden.

## §4 Zustand der Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten sind vom Mieter in **besenreinem Zustand** zu hinterlassen.
- (2) Sämtliche Kleinmaterialien sind vollständig und ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Kästen zurückzulegen.

## §5 Hausordnung

- (1) Die Vermietung erfolgt auf Grundlage der **Hausordnung der Sportport GmbH** gemäß **Anlage 1**, die Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der Vermieter die Ausübung aller ihm zustehenden Rechte vor.

## §6 Sicherungsmaßnahmen und Nutzung der Sportgeräte

- (1) Der Mieter erkennt die **Sicherungsmaßnahmen zur Nutzung des Sportraums und der Sportgeräte** gemäß **Anlage 2** ausdrücklich an.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, diese Maßnahmen einzuhalten und an alle teilnehmenden Personen weiterzugeben.

## **§7 Haftung**

(1) Dem Mieter ist bekannt, dass sowohl bei unsachgemäßem als auch bei sachgemäßem Gebrauch von Turn- und Sportgeräten Verletzungsgefahren bestehen und typische Sportverletzungen – insbesondere bei Kindern – auftreten können.

(2) Die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, **auf eigene Gefahr**.

(3) Für **leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden** haftet die Sportport GmbH nicht.

Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den **vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden** begrenzt.

(4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bleibt unberührt.

## **§8 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

---

## **Anlage 1 – Hausordnung der Sportport GmbH**

1. Die Mitarbeiter der Sportport GmbH haben das Hausrecht. Dieses berechtigt, bei Störungen einzuschreiten, die Namen der Störer festzustellen und – wenn nötig – aus dem Haus zu weisen. Die gleichen Befugnisse haben die Übungsleiter / Trainer im Rahmen ihrer Kurse und Workshops.
2. Bei wiederholten Störungen sind die Geschäftsführer berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen.
3. Während und außerhalb der Kurszeiten ist der Aufenthalt in den Räumen der Sportport GmbH nur mit ausdrücklicher Zustimmung des aufsichtsführenden Übungsleiters oder durch das Personal der Sportport GmbH gestattet.
4. Wir pflegen einen freundlichen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Streitigkeiten, Anschreien und respektlose Ausdrücke sind in unseren Räumen tabu.
5. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte dürfen in den Räumen der Sportport GmbH keine Foto- oder Videoaufnahmen gemacht werden. Private Veranstaltungen, wie Kindergeburtstage, sind hiervon ausgenommen.
6. Mit den baulichen Einrichtungen ist pfleglich umzugehen. Für Beschädigungen an Einrichtungen, Sportgeräten, Wänden und Mobiliar werden die Verursacher bzw. die gesetzlichen Vertreter haftbar gemacht.
7. Sämtliche Räumlichkeiten der Sportport GmbH sind sauber zu halten. Abfälle sind in die vorhandenen Müllbehälter zu werfen.
8. Das Rennen, Toben, Springen und Ballspielen außerhalb des Sportraumes ist verboten.
9. Das Abstellen von Kinderwagen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen gestattet. Fahrräder sind im Außenbereich abzustellen.
10. Die Kurse beginnen pünktlich. Der Übungsleiter / Trainer behält sich vor, nach Beginn des Kurses keine Teilnehmer mehr in den Sportraum einzulassen.
11. Im Sportraum dürfen keine Straßenschuhe getragen werden, sondern dem Kurs entsprechend Sportschuhe (ohne Stollen) oder Socken.
12. Das Essen ist grundsätzlich im Sportraum nicht erlaubt. Ausschließlich Wasser in verschließbaren Trinkflaschen dürfen in den Sportraum mitgebracht werden. Glasflaschen sind nicht erlaubt.
13. Kinder dürfen keine Halsketten und anderen Schmuck während der Kurse tragen, die Verletzungen hervorrufen können. Den Anweisungen des Übungsleiters ist Folge zu leisten.
14. Das Rauchen ist grundsätzlich in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

## **Anlage 2 – Sicherungsmaßnahmen für die Nutzung des Sportraums und der Sportgeräte**

### **Sicherungsmaßnahmen für die Nutzung des Sportraums und der Sportgeräte**

1. Rettungswege sind gekennzeichnet. Im Sportraum befindet sich eine gekennzeichnete Fluchttür, die von Innen nicht verschlossen ist. Weitere Fluchttüren befinden sich im Hauptaussgang sowie in der Küche.
2. Ein Feuerlöscher und ein Erste-Hilfe-Koffer befinden sich in dem gekennzeichneten Raum für Kleinmaterial im Sportraum sowie zusätzlich im Tresens des Eingangsbereiches.
3. Sämtliche Sportgeräte wie Kletterwand, Sprossenwand, Kästen, Bänke, Trampolin und Hängeelemente der Vario-Anlage müssen mit Matten am Boden abgesichert werden.
4. Die Hängeelemente der Vario-Anlage dürfen erst nach Verschluss der Sicherungshebel benutzt werden. Diese müssen fest nach unten geklappt sein.
5. Bei Nutzung der Rollbretter sind die Nutzungsregeln zu beachten, die auf der Innenseite der Tür des Materialraumes ausgehängt sind.

Stand: 15.01.2026